

23.09.92

Antrag

des Landes Hessen

zur

Entschlieung des Bundesrates fr einen verbesserten Schutz vor Luftverunreinigungen in Innenrumen

- Antrag des Landes Niedersachsen -

Punkt 11 der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat mge beschlieen:

Im Abschnitt V ist nach dem dritten Spiegelstrich folgender
Spiegelstrich neu einzufgen:

- a) - Fr Zubereitungen, die biozide Inhaltsstoffe (z. B. Holz-
schutzmittel, Schdlingsbekmpfungsmittel u. .) enthalten
und zur Anwendung in Innenrumen vorgesehen sind, ist ein
Zulassungsverfahren einzufhren, das differenziert zwischen
Umgang und Anwendung durch Privatpersonen bzw. durch
gewerblich ttige Personen.
- b) der Umgang mit fr den gewerblichen Bereich allein zuge-
lassenen Zubereitungen ist auf Anwender mit nachgewiesener
Sachkunde zu beschrnken.

Begrndung: (gegenber dem Plenum)

Die bisherige Empfehlung der Ausschsse macht es - wegen
Fehlens einer entsprechenden Sachkunde - praktisch
unmglich, da diese Zubereitungen auch von Privat-
personen angewandt werden, selbst wenn die bioziden

- 2 -

Ausgeliefert am 24. SEP. 1992

Inhaltsstoffe relativ ungefährlich sind. Zweckmäßig wäre es, in einem Zulassungsverfahren bereits zu unterscheiden zwischen Umgang und Anwendung durch Privatpersonen bzw. durch gewerbliche Anwender. Nur bei alleiniger Zulassung für den gewerblichen Bereich wäre ein Sachkundenachweis erforderlich.